

# Hohenstein-Grußthaler Anzeiger

Tageblatt

für Hohenstein-Grußthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Bernsdorf, Bernsdorf,

Witzschdorf, Ursprung, Mittelbach, Langenberg, Falken, Meinsdorf, Grumbach, Eirschheim etc.

Weitverbreitetes Insertions-Organ für amtliche und Privat-Anzeigen.

Dieses Blatt erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich nachmittags. — Zu beziehen durch die Expedition und deren Aus-  
träger, sowie alle Postanstalten.  
Für Abonnenten wird der Sonntags-Nummer eine illustrierte Sonntagsbeilage gratis beigegeben.

**Abonnement:**  
**Bei Abholung** . . . . . 35 Pfg.  
monatlich . . . . . 42 Pfg.  
vierteljährlich 1. M. 25 Pfg.  
Durch die Post bezogen 1.25 Mk. excl. Bestellgeld.

**Insertionsgebühren:** die sechsgespaltene Corpusszeile oder deren Raum für den Verbreitungsbezirk 10 Pfg., für auswärts 12 Pfg. Reklamen 25 Pfg. Bei mehrmaliger Aufgabe Rabatt.  
**Annahme der Inserate** für die folgende Nummer bis vorm. 10 Uhr. Größere Anzeigen abends vorher erbeten.

Nr. 17.

Fernsprecher Nr. 151.

Freitag, den 22. Januar 1904.

Geschäftsstelle: Bahnstr. 3.

31. Jahrgang.

## Der Feldzug gegen die Herero.

Der Reiseplan der „Darmstadt“ ist vorläufig wie folgt festgesetzt worden: Das Schiff trat Mittwochs nachmittags von Bremerhaven in Wilhelmshaven ein, von wo die Abreise nun doch am heutigen Donnerstag nachmittags stattgefunden hat. Am 10. Februar geht der Dampfer in Swakopmund vor Anker. Er wird Material mitnehmen zur Parkierung von zwei Lokomotiven und vier Eisenbahnwagen. Ebenso ist nach dem B. T. die Ausrüstung des Expeditionskorps mit Wasserbeuteln vorgezogen. Mit der „Darmstadt“ werden 500 Mann Marineinfanterie, 50 Mann Bedienung für die Maschinenanlagen und 250 Mann Eisenbahn- und Telegraphentruppen, die Proviantkolonne und die Sanitätsabteilung befördert. Auch 25 Pferde werden mit eingeschifft. Zum Oberbefehlshaber des Marineexpeditionskorps wurde der Inspektor der Marineinfanterie Oberst Dürer ernannt, der vorher noch vom Kaiser empfangen wurde. Am 30. Januar sollen etwa 180 Mann mit dem fahrplanmäßigen Dampfer „Adolf Wörmann“ abgehen, am 6. Februar 350 Mann mit dem Extradampfer „Lucie Wörmann“. In ganz hervorragendem Maße erfordert der Krieg die Verwendung britischer Truppen, weshalb ein erheblicher Teil der Kavallerieregimenter entnommen werden muß. Der Einwand, daß Kavalleristen für Infanteriegefechte weniger ausgebildet sind, wird dadurch hinfällig, daß sie es mit einem Gegner zu tun haben, dem gegenüber auch die kavalleristische Ausbildung für das Feuergefecht genügen wird.

Von der Schutztruppe für Südwestafrika befindet sich eine größere Anzahl Mannschaften bei ihren Angehörigen in Deutschland auf Urlaub. Sie sind jetzt zum Teil zurückberufen worden. In Südwestafrika wird ein Feldpostverkehr eingerichtet, wie seinerzeit bei dem China-Feldzug.  
Die Ansprache des Prinzen Heinrich an die Ausreisenden lautete etwa: „Im Verlauf von wenigen Jahren ist es das viertemal, daß das Seebataillon berufen ist, auf Befehl des Kaisers Schützen zu decken, die in unseren Kolonien entfallen sind. Ich freue mich dessen mit Euch, ich kann sagen, ich denke Euch, daß Ihr berufen seid, deutschen Ruhm und deutsche Ehre aufs neue herzustellen. Ich weiß, daß Ihr freiwillig hinausgeht, das erfordert der Soldatenstand, das ist alte Lieberlieferung, auf die wir stolz sein dürfen. Wenig wird Euch erspart bleiben: Hunger und Durst; aber denkt an Euren Pflichten, an Euren Eid, daran, daß ihr Söhne Eures Vaterlandes seid. Seid gehorsam, haltet gute Kameradschaft und vergeßt nicht, daß der Weg zum Erfolg bei Euch liegt. Jede Kugel erreiche ihr Ziel. Glückliche Reise und Heimkehr! Gott sei mit Euch!“

Der „Rölnischen Zeitung“ wird aus Berlin telegraphiert: Das Eingreifen des Kreuzers „Habicht“ hat sich unter dem Befehl des Kapitänleutnants Gudewill sehr rasch vollzogen. Das militärische Kommando, welches bisher durch den Bezirksamtmann Fuchs in Swakopmund ausgeübt wurde, ist auf Kapitänleutnant Gudewill übergegangen. 60 Mann des „Habicht“ sind mit einem Maschinengewehr auf der Eisenbahn, deren Benutzung durch Regengüsse sehr erschwert war, bis Karibib vorgegangen, das jetzt zu einer eventuell nötig werdenden Verteidigung vorbereitet wird. In der Nähe zeigen sich mehr zerstreute Bänder von Aufständischen. Die Nachrichten aus dem Innern bestätigen, daß Windhof, Okahandja und andere Stationen belagert und, wie es heißt, arg bedrängt sind. Das Detachement Bulow befindet sich auf der Station. Durch Verordnung des in Kamerun stationierten Kriegsschiffes „Wolf“ nach Swakopmund wird eine höhere Landungsdetachement des „Habicht“ ermöglicht werden. Diese Verstärkung wird noch vor dem Abbruchkommando eintreffen. Die Kameruner Schutztruppe wird für die Verwendung in Südwestafrika als ungeeignet betrachtet.

Stuttgart, 20. Januar. Dem „Schwäbischen Merkur“ zufolge haben sich von dem württembergischen Armeekorps mehrere Unteroffiziere und etwa 70 Mann als Freiwillige nach Deutsch-Südwestafrika gemeldet.

## Deutscher Reichstag.

15. Sitzung vom 20. Januar.

1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr. An erster Stelle der Tagesordnung steht die dritte Beratung des Nachtragssetats für Südwestafrika. Die definitive Verabschiedung erfolgt ohne jede Debatte. Es folgt die erste Beratung der Vorlage über die Kaufmannsgerichte. In Verbindung damit wird zur Beratung gestellt ein denselben Gegenstand betreffender, von den Abgg. Lattmann und Liebermann von Sonnenberg (wirtsch. schaftl. Bgg.) beantragter Gesetzentwurf.

Abg. Lattmann (Antif. und wirtsch. Bgg.): Ein Bedürfnis für die Kaufmannsgerichte braucht nicht mehr nachgewiesen zu werden. Dieser Nachweis ist längst erbracht. Dem deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verband ist das Verdienst zu vindizieren, diese Frage endlich in Fluß gebracht zu haben. Die Gewerbevereine haben sich vortrefflich bewährt. Es ist deshalb auch unbedingt geboten, die Kaufmannsgerichte an die Gewerbevereine anzuschließen, wie das ja auch in der Vorlage geschieht, und nicht an die Amtsgerichte, wie das in juristischen Kreisen gewünscht wird. Die Angliederung an die Amtsgerichte ist vor allem im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens vorzuziehen; aber auch aus dem sozialen Grunde, weil es sich empfiehlt, daß die Kaufmannsgerichte mit der Zeit auch als Einigungsämter fungieren. Bei der Angliederung an Amtsgerichte würde das erschwert werden. Der Regierungsentwurf hat leider die Errichtung von Kaufmannsgerichten nicht ganz allgemein, sondern nur für Orte mit mindestens 50 000 Seelen obligatorisch gemacht. Diese Entscheidung ist aber eine außerordentlich künstliche. Und überdies hat man schon bei der analogen Bestimmung im Gewerbegerichts-Gesetz gesehen, wie schwer es ist, einem Antrage auf Errichtung eines solchen Sondergerichts Beachtung bei den Behörden zu verschaffen. In meinem Heimatorte Schmalkalden wehren sich die kommunalen Behörden mit Händen und Füßen gegen die Errichtung des beantragten Gewerbegerichts. Weiter ist nötig, die Kompetenz des Kaufmannsgerichts auch auf die Konkurrenzklausel auszudehnen, was in der Regierungsvorlage nicht geschieht. Auch möge die Kommission eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, daß Vereinbarungen zwischen Prinzipal und Gehilfen, durch welche die gesetzliche Kompetenz des Kaufmannsgerichts eingeschränkt wird, nichtig sein sollen. Redner empfiehlt dann noch, entsprechend seinem eigenen Entwurf, einige weitere Abänderungen der Vorlage.

Abg. Trimborn (Zentr.): Die Vorlage entspricht einem Wunsche, der auch in unseren Reihen seit Jahren gehegt worden ist. Der Reichstag hat auch schon längst, ohne auf den deutsch-nationalen Verband zu warten, entsprechende Resolutionen gefaßt. Die Vorlage findet bei uns einen warmen Empfang. Ein großer, ja ich glaube sogar der überwiegende Teil meiner Freunde und ich selbst halten auch die Angliederung an die Gewerbevereine für durchaus richtig, denn diese haben sich zweifellos bewährt. Und das läßt es nur natürlich erscheinen, wenn wir auf diesem einmal betretenen Wege fortfahren. Ein Teil meiner Freunde hängt allerdings an der Angliederung an die Amtsgerichte. Ich halte das nicht für richtig; denn bei solcher Verbindung mit den Amtsgerichten ist die Gefahr besonders groß, daß die Wahl der Weisiger jährlich erfolgt analog der Wahl der Schöffen. Ein solcher Wahlmodus aber paßt ganz und garnicht für ein soziales Gericht. Meine Freunde haben Bedenken dagegen, daß der Vorsitz in einem Kaufmannsgericht nicht nur abhängig gemacht wird von der Befähigung für das richterliche Amt, sondern auch von der für den höheren Verwaltungsdienst. Letzteres ist für den Vorsitz in einem Kaufmannsgericht überflüssig. Man sollte dieses Vorsitzenden-Amt lediglich den zum Richter befähigten, den eigentlichen Juristen, vorbehalten. Allerdings muß der betreffende Richter besonders qualifiziert sein; denn das ist richtig, daß es den Richtern heutzutage vielfach an sozialem Verständnis mangelt. Für berechtigt halte ich den Wunsch, die Errichtung der Kaufmannsgerichte nicht erst bei 50 000 Seelen, sondern, wie dies bei

den Gewerbevereinen der Fall ist, schon bei 20 000 Seelen obligatorisch zu machen; sonst machen wir hier dieselben Erfahrungen, wie bei den Gewerbevereinen: daß sich bei den Magistraten immer gewisse Einflüsse geltend machen. Für unzulässig halte ich es, daß, wie es im § 11 der Vorlage heißt, durch Statut die Wahl der Gehilfen-Weisiger an Gehilfen-Verbände übertragen werden darf. Damit nimmt man denen das Wahlrecht, die aus irgend einem Grunde einem solchen Verbände nicht angehören wollen. Vielleicht, um ein Beispiel zu wählen, weil der Verband antisemitisch ist, wie dies ja bei dem deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbande der Fall ist. Viel Reueung besteht bei meinen Freunden, den Frauen wenigstens das aktive Wahlrecht zu geben. Ueber die Frage der Vertretung der Rechtsanwälte vor dem Kaufmannsgericht und über Ausdehnung der Kompetenz auf die Konkurrenzklausel lasse ich mich, da das technische Fragen sind, heute nicht aus. Ich selbst meine freilich, man sollte auch letztere Frage gleich hier regeln. Ich beantrage endlich die Ueberweisung der Vorlage und des Gesetzentwurfs Lattmann an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

Abg. Singer (Soz.): Die Vorlage ist sehr mangelhaft; ich erblicke darin die Spuren der Tätigkeit des Zentralverbandes der Industriellen. Soziale Gesichtspunkte kommen in der Vorlage nur sehr mangelhaft zur Geltung. Das ist besonders hinsichtlich der obligatorischen Einführung nur für Orte mit mindestens 50 000 Seelen, sowie der zu sehr beschränkten Kompetenz und ganz besonders hinsichtlich der Bestimmungen über das Wahlrecht zu den Weisigerwahlen der Fall. Die Einrichtung muß überhaupt obligatorisch, muß auch für die Konkurrenzklausel zuständig sein, auch darf die gesetzliche Zuständigkeit in keinem Punkte durch Vertrag geschmälert und das Wahlrecht darf keinesfalls mittelbar gefaltet und Verbänden übertragen werden. Die Wahlberechtigung muß, ohne Unterschied des Geschlechts, mit volldem 21. Lebensjahre beginnen, statt erst mit dem 25. Die Konkurrenzklausel stellt sich überhaupt nur als ein Ausnahmefall gegen die Handlungsgehilfen dar, das ihnen ganz unberechtigter Weise das Fortkommen erschwert.

Staatssekretär Graf Posadowsky: In Arbeit-gebeten herrscht vielfach Abneigung gegen die Vorlage. Man meint, das Bestehende sei das Beste. Demgegenüber handelt es sich aber hier um eine große Bewegung unter den Handlungsgehilfen, und zwar auch unter solchen, wie ich ausdrücklich hervorheben muß, die auf nationalem Boden stehen. Weiter besteht Abneigung und zwar in juristischen Kreisen dagegen, hier wieder Sondergerichte zu etablieren unter Angliederung an die Gewerbevereine. Es wird in diesen Kreisen die Angliederung an die Amtsgerichte gewünscht. Dann muß aber zuvor eine Verbilligung und Beschleunigung aller Prozesse vor dem Amtsgericht stattfinden. Wenn ferner gewünscht ist, daß nur Juristen als Vorsitzende sollen fungieren dürfen, so gebe ich zu bedenken, daß doch in der Regel die Vorsitzenden vom Gewerbe- und Kaufmannsgericht dieselben Personen sein würden, und eine ganze Anzahl Gewerbegerichts-Vorsitzender sind doch nicht eigentliche Juristen, sondern Verwaltungsbeamte. Ich bitte Sie ferner, es dabei zu belassen, daß nur für Orte mit 50 000 Seelen die Einrichtung obligatorisch ist. Auch geht es zu weit, wollte man alle Handlungsgehilfen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens den Kaufmannsgerichten unterstellen. Es gibt doch auch Prokuristen mit einem Gehalt bis zu 50 000 Mark; für solche Leute liegen keine Gründe der Art vor, wie sie überhaupt zur Errichtung von Kaufmannsgerichten Anlaß gegeben haben. Diese Leute können sehr wohl bei den ordentlichen Gerichten Recht nehmen. Man hat ferner die Ausdehnung der Kompetenz für die Konkurrenzklausel verlangt. Aber diese Klausel ist eine so tief eingreifende gesetzliche Maßnahme, enthält im gewissen Grade sogar eine Verkehrsbeschränkung, eine Beschränkung der Freizügigkeit der Handlungsgehilfen. Allerdings gibt es Fälle, in denen meiner Meinung nach diese Klausel in geradezu Scholastik-artiger Weise ausgenutzt worden ist. Aber es handelt sich gerade bei dieser Klausel

um so feine subtile juristische Fragen, daß es sehr bedenklich sein würde, in solcher Frage den Instanzenzug zu beschränken und dadurch die Möglichkeit auszuschließen, daß das Reichsgericht hierüber endgültige Grundsätze aufstellt. Was die Rechtsanwaltsfrage anlangt, so liegt diese hier anders als bei den Gewerbevereinen, denn es handelt sich bei den Kaufmannsgerichten um größere Summen, bis zu 5000 Mark. Ob diese Kaufmannsgerichte auch zu einem Einigungsamte auszubauen sind, damit wird man sich später beschäftigen können. Man hat auch für die Frauen das Wahlrecht gewünscht; aber hier bei solchem Sondergericht unsere ganzen bisherigen Einrichtungen zu durchbrechen, das würde doch ein bedenkliches Verfahren sein. Ich glaube nicht, daß die verbündeten Regierungen einer solchen Aenderung der Vorlage zustimmen werden.

Abg. Beck-Heidelberg (natl.): In das Prinzip der Kaufmannsgerichte fügen sich seine Freunde; es müsse aber dahin gewirkt werden, daß die Weisiger auch das Vertrauen derer genießen, denen sie Recht sprechen wollen. Richtiger wäre daher die Angliederung an die Amtsgerichte. Nötigenfalls würden sich aber seine Freunde auch in diesem Punkte auf den Boden der Vorlage stellen. Jedenfalls müsse der Vorsitzende ein juristisch vorgebildeter Mann sein. Seine Freunde stimmten dem zu, daß die Kaufmannsgerichte nur an größeren Orten obligatorisch sein sollen. Wenn aber diese Gerichte nicht in Klaffen gerichte ausarten sollen, dürfte man den Gehilfenverbänden eine solche Wahlberechtigung, wie die Vorlage sie statutarisch ermöge, nicht zugestehen. Daraus würde ein Kampf um die Macht entstehen. Andererseits werde man den Frauen das Wahlrecht wohl nicht auf die Dauer vorenthalten können. Die Entscheidung bei Streitigkeiten über die Konkurrenzklausel könne den Kaufmannsgerichten ruhig übertragen werden. Daß diese Gerichte auch als Einigungsamt etabliert würden, dafür sehe ich kein Bedürfnis; denn Streits im Handelsstande seien ihm noch nicht bekannt geworden. Jedenfalls würden seine Freunde dem Gesetz zustimmen als einem Fortschritt auf sozialem Gebiete.

Abg. Henning (konf.) erklärt, seine Freunde glaubten, daß die Regierung mit der Vorlage im allgemeinen den richtigen Weg betreten habe. Für nicht zweckmäßig hielten sie die fakultative Uebertragung des Wahlrechts an Gehilfenverbände. Redner ist ferner für die Ausdehnung der Kompetenz der Kaufmannsgerichte auf die Konkurrenzklausel, aber gegen Erteilung des Wahlrechts an die Frauen.

Abg. Biell (freis. Volksp.) verwahrt die freisinnigen Kommunalverwaltungen gegen den Vorschlag Lattmanns, daß sie sich der Errichtung von Gewerbevereinen widersetzen, und hält es für das Richtige, die Kaufmannsgerichte überall obligatorisch zu machen. Die Entscheidung über Streitfälle aus der Konkurrenzklausel sollte den Kaufmannsgerichten nicht entzogen werden, denn gerade diese seien in solchen Dingen sachverständiger als der ordentliche Richter. Ganz unrichtig sei die Uebertragung der Wahl von Weisigern an einen Gehilfenverband. Fast mehr angezeigt wäre es, das obligatorische Proportional-Wahlrecht einzuführen.

Abg. Schlüter (Reichsp.): Bei den Gewerbevereinen habe man A gesagt, hier sollen wir B sagen und später werden wir wohl noch C sagen sollen. Keinesfalls dürfen die Kaufmannsgerichte auch für Orte unter 50 000 Seelen obligatorisch gemacht werden. Uns ist am sympathischsten an der Vorlage § 17, der bei Mangel eines Kaufmannsgerichts ein Verfahren vor dem Gemeindevorsteher zuläßt und regelt. Hoffentlich werde davon recht umfassender Gebrauch gemacht.

Hierauf wird die Sitzung vertagt. Schluß 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr. Morgen: Fortsetzung, dann Servisvorlage.

## Das Ende des Kampfes in Grimmitschau.

Das plötzliche Ende des Streiks in Grimmitschau, der ja besonders in der letzten Zeit die Presse intensiver beschäftigte, ruft naturgemäß in fast allen